

EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Gartenprodukten und -dienstleistungen

Die umweltorientierte öffentliche Beschaffung (Green Public Procurement – GPP) ist ein freiwilliges Instrument. Im vorliegenden Dokument werden die GPP-Kriterien vorgestellt, die die EU für die Gruppe der Gartenprodukte und -dienstleistungen entwickelt hat. Ausführliche Angaben zur Wahl der Kriterien und Hinweise auf weiterführende Informationen finden Sie im technischen Hintergrundbericht.

Für jede Produkt-/Dienstleistungsgruppe werden zwei Kriteriensätze vorgestellt:

- Die Kernkriterien können von allen Mitgliedstaaten und Vergabebehörden verwendet werden und betreffen die wichtigsten Umweltauswirkungen des jeweiligen Produkts. Sie werden verwendet, wenn ein Minimum an zusätzlichem Überprüfungs- und Kostenaufwand erwünscht ist.
- Die umfassenden Kriterien können herangezogen werden, um die besten Produkte auf dem Markt zu beschaffen. Hierfür ist möglicherweise ein zusätzlicher Überprüfungs- und Kostenaufwand erforderlich, und die betreffenden Produkte können etwas teurer sein als andere Produkte mit vergleichbarer Funktionalität.

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Anwendungsbereich

Dieses Produktblatt betrifft die Beschaffung von Gartenprodukten, Gartenmaschinen und Gartendienstleistungen für die Pflege öffentlicher Grünflächen. Informationen über Aspekte, die Gartenmöbel betreffen, sind den GPP-Kriterien der EU für Möbel und den entsprechenden Hintergrundberichten¹ zu entnehmen. Einige ökologische Aspekte der Gartendienstleistungen wie der Einsatz von Leicht- und Schwerfahrzeugen und die Arbeitskleidung des Personals bleiben hier unberücksichtigt, da sie anderen Produktgruppen zugeordnet werden: Verkehr (Fahrzeuge) und Textilwaren (Arbeitskleidung); siehe auch die jeweiligen GPP-Kriterien.

Gartendienstleistungen können entweder direkt von Mitarbeitern der Vergabebehörde oder von einem externen Unternehmen ausgeführt werden. Deshalb enthält dieses Produktblatt Kriterien sowohl für die direkte Beschaffung der wichtigsten Produkte/Elemente zur Gartenpflege wie Pflanzenarten, Bodenverbesserer, Gartengeräte, Maschinen (Rasenmäher, Schredder) und Bewässerungssysteme als auch für die Beschaffung von Gartendienstleistungen mit zusätzlichen Spezifikationen für Transport und andere Vertragserfüllungsklauseln.

¹ http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm

Gartenprodukte

Es werden Kriterien für die folgenden wichtigsten Gartenprodukte und -geräte vorgeschlagen:

- Bodenverbesserer (ein Bodenverbesserer ist ein regelmäßig auf den Boden ausgebrachter Stoff zur Verbesserung seiner Fruchtbarkeit, der Stoffe wie Kompost, Dung und Mulch organischen Ursprungs enthält)
- Zierpflanzen (eine Zierpflanze ist eine an dem Standort nicht heimische Pflanze)
- Bewässerungssysteme
- Gartenmaschinen
- Schmierstoffe
- Herbizide und Pestizide
- invasive Pflanzen

Die Kriterien gelten nur für Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor, Elektromotor, wiederaufladbaren Batterien oder für handbetriebene Geräte der folgenden Arten:

- Rasenmäher (auch Aufsitzmäher) und Vertikutierer
- Freischneidegeräte
- Kettensägen
- Rasentrimmer
- Heckenscheren und Heckenschneider
- Laubsammler und Laubgebläse
- Motorsensen
- Motorhacken
- Bodenfräsen
- Kompostschredder

Zur Festlegung der Spezifikationen wurden die Kriterien bestehender Umweltzeichen herangezogen. Obwohl in manchen Fällen die Gewichtung der Kriterien schwerfällt, da sie eng miteinander verbunden sind, wird zwischen Kernkriterien und umfassenden Kriterien unterschieden.

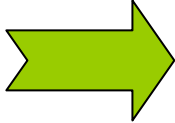
Bei Bewässerungssystemen wurde nicht zwischen Kernkriterien und umfassenden Kriterien unterschieden, da auf die Installation von Bewässerungssystemen fast alle Kriterien angewandt werden müssen, so dass es hier schwer ist, zwischen den beiden Ebenen zu unterscheiden. Da es zudem weder für die Bieter besonders schwierig sein dürfte, die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen, noch für die Vergabebehörden, dies zu kontrollieren, schien eine Unterscheidung überflüssig.

Gartendienstleistungen

Im Fall der Vergabe von Aufträgen für Gartendienstleistungen wurden sowohl für die einzusetzenden Produkte als auch für die durchzuführenden Maßnahmen bestimmte Kriterien empfohlen.

Neben technischen Spezifikationen und Auswahlkriterien werden verschiedene Vertragsklauseln vorgeschlagen, die während des Vergabeprozesses nicht bewertet werden können. Deshalb sind während der Vertragslaufzeit besondere Kontrollmaßnahmen erforderlich.

2. Wesentliche Umweltauswirkungen

Wesentliche Umweltauswirkungen	GPP-Konzept
<ul style="list-style-type: none"> • Verschmutzung von Boden und Wasser, Eutrophierung², Bioakkumulation und Biomagnifikation³ gefährlicher Stoffe mit negativer und sogar toxischer Wirkung auf die Umwelt durch unangemessenen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und den Einsatz von toxischen Schmierölen • Übermäßiger Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen wie Torf als Bodenverbesserer • Hoher Trinkwasserverbrauch • Große Mengen organischen Abfalls • Große Mengen Verpackungsabfall • Lärm und Luftverschmutzung durch Gartenmaschinen, verwendeter Kraftstoff • Transport 	 <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Kompost aus getrennt gesammelten Abfällen als Bodenverbesserer und Düngemittel mit hoher Qualitätskontrolle • Vermeidung von Torf als Bodenverbesserer • Begrenzung der Risiken durch Pflanzenschutzmittel und Anwendung alternativer Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung • Verwendung (nach Möglichkeit) von Nichttrinkwasser, Anlage effizienter Bewässerungssysteme, Maßnahmen zur Reduzierung der benötigten Wassermengen wie Mulchen, Anordnung der Pflanzen nach Wasserbedarf, Auswahl angepasster/heimischer Zierpflanzen • Vorzugsweise Beschaffung von heimischen Zierpflanzen aus ökologischem Anbau • Abfalltrennung und Aufbereitung von Gartenabfällen zum Kompostieren und Mulchen • Beschaffung von Produkten in recycelter, kompostierbarer, wiederverwendbarer, recyclingfähiger oder biologisch abbaubarer Verpackung • Einsatz von geräusch-, emissions- und verbrauchsarmen Maschinen mit umweltverträglicheren Kraftstoffen • Verwendung von Schmierstoffen, die biologisch schnell abbaubar und nicht potenziell bioakkumulierbar sind, oder von regenerierten Ölen für Gartenmaschinen • Angemessene Schulung des Personals • Maßnahmen gegen invasive Pflanzen und Tiere

Die Reihenfolge der Auswirkungen entspricht nicht unbedingt der Größenordnung ihrer Bedeutung.

3. GPP-Kriterien der EU für Gartenprodukte und -dienstleistungen

² Eutrophierung bedeutet, dass Gewässer (Seen, Mündungsgebiete, langsame Fließgewässer) mit Nährstoffen angereichert werden, so dass es zu übermäßigem Pflanzenwachstum kommt (Algen, schädliche Pflanzen). Durch den Zersetzungsprozess absterbender Pflanzen verringert sich der im Wasser gelöste Sauerstoff; dies führt dazu, dass Wasserorganismen (auch Fische) sterben. Nährstoffe stammen aus vielen anthropogenen (menschlichen) Quellen, z. B. aus Düngemitteln, Bodenerosion, Ablagerung von Stickstoff aus der Atmosphäre, Abwasseraufbereitungsanlagen und unbehandelten städtischen Abwässern.

³ Bioakkumulation tritt auf, wenn ein Organismus einen toxischen Stoff schneller aufnimmt, als er ihn wieder ausscheiden oder abbauen kann. Biomagnifikation ist die Anreicherung eines Stoffes in der Nahrungskette infolge einer niedrigen (oder nicht vorhandenen) Ausscheidungs-/Abbaurates des Stoffes. Der Begriff wird gelegentlich gleichbedeutend mit „Bioakkumulation“ verwendet. Es besteht jedoch ein gravierender Unterschied: Während Bioakkumulation in einem Organismus auftritt, vollzieht sich Biomagnifikation über mehrere trophische Ebenen (in der Nahrungskette).

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
GPP-Kriterien der EU für Zierpflanzen	
AUFTRAGSGEGENSTAND	AUFTRAGSGEGENSTAND
Beschaffung von Zierpflanzen und Bäumen	Beschaffung von Zierpflanzen und Bäumen
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
<p>Pflanzenmerkmale</p> <p>1. Mindestens [X] % der Zierpflanzen müssen für die örtlichen Gegebenheiten geeignet sein (Säuregehalt des Bodens, durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturschwankungen im Jahresverlauf usw.).</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste aller Arten vorlegen, die er liefern will, dazu die Preise und die Gesamtzahl der zu liefernden Einheiten.</p>	<p>Pflanzenmerkmale</p> <p>1. Mindestens [X+10] % der Zierpflanzen müssen für die örtlichen Gegebenheiten geeignet sein (Säuregehalt des Bodens, durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturschwankungen im Jahresverlauf usw.).</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste aller Arten vorlegen, die er liefern will, dazu die Preise und die Gesamtzahl der zu liefernden Einheiten.</p>
	<p>2. Mindestens [X] % der Zierpflanzen müssen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologisch erzeugt sein.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste aller Arten vorlegen, die er liefern will, dazu die Preise und die Gesamtzahl der zu liefernden Einheiten.</p>
	<p>Pflanzencontainer</p> <p>3. Pflanzen müssen in wiederverwendbaren oder biologisch abbaubaren Containern angeliefert werden. Wiederverwendbare Container muss das Unternehmen nach dem Auspflanzen der Pflanzen/Bäume zurücknehmen. Biologisch abbaubare Container</p> <ul style="list-style-type: none"> • müssen zu 100 % aus biologisch abbaubarem (kompostierbarem) Material wie Stroh, Kork, Holzmehl oder Maisstärke bestehen; • dürfen keine Kunststoffe, Plastifizierer oder Biozid-Wirkstoffe enthalten, wie sie z. B. in Bioziden oder Konservierungsmitteln vorkommen. <p>Überprüfung: Wenn die Container wiederverwendbar sind, werden sie von den Mitarbeitern zwecks Wiederverwendung getrennt gesammelt; der Bieter</p>

	<p>muss eine unterzeichnete Erklärung abgeben, dass er die Container zurücknehmen wird. Wenn die Container biologisch abbaubar sind, muss der Bieter eine Liste der Inhaltsstoffe und ihrer jeweiligen Anteile am Produkt vorlegen und eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass die Spezifikationen eingehalten werden. Die Vergabebehörde muss auf eigene Kosten geeignete Dokumentation, einschließlich europäischer oder nationaler Normen, konsultieren, um anhand der vom Bieter vorgelegten Liste der Inhaltsstoffe und ihrer jeweiligen Anteile festzustellen, ob die Container biologisch abbaubar sind. Wenn Pflanzencontainer mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, das die oben genannten Anforderungen erfüllt, wird angenommen, dass sie den Anforderungen ebenso entsprechen wie Produkte, die nach EN 13432:2000 oder einer gleichwertigen Norm als biologisch abbaubar und kompostierbar klassifiziert sind. Jeder andere geeignete Nachweis wird akzeptiert.</p>
	<p>Verpackung</p> <p>4. Kleine Pflanzen müssen in Mehrwegkisten angeliefert werden.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung abgeben, dass er dieses Kriterium einhalten wird.</p>

Erläuterungen

Für die lokalen Gegebenheiten geeignete Pflanzen: Die Vergabebehörde muss eine Liste der gängigen Pflanzenarten erstellen, die an Säuregehalt des Bodens, durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturschwankungen im Jahresverlauf usw. in der Region angepasst sind. Sie kann die Bieter aber auch auffordern, ihre eigene Liste geeigneter Pflanzen vorzulegen, so dass die Angebote anhand einer Liste von Vergleichskriterien, die die Vergabebehörde den Bietern zur Verfügung stellt, miteinander verglichen werden können. Die Vergabebehörde muss auf eigene Kosten geeignete Dokumentation, einschließlich offizieller nationaler oder regionaler Quellen, konsultieren, um die Liste der für die örtlichen Gegebenheiten geeigneten Pflanzenarten zu erstellen.

Heimische Pflanzen: Wenn die Vergabebehörde die städtischen Grünflächen stärker in die Natur einbinden und Lebensräume für die heimischen Tiere in der Stadt schaffen will, kann sie spezifizieren, dass ein bestimmter Prozentsatz der Pflanzen in der Region heimisch sein muss (sie müssen nicht vor Ort gezüchtet worden sein). Die Behörde muss eine Liste der gängigen heimischen Pflanzenarten erstellen, die für Grünflächen geeignet sind; solche Listen sind meist ohne weiteres verfügbar. Sie kann die Bieter aber auch auffordern, ihre eigene Liste geeigneter Pflanzen vorzulegen, so dass die Angebote miteinander verglichen werden können.

Ökologisch erzeugte Pflanzen: Das Angebot an ökologisch erzeugten Zierpflanzen variiert von Land zu Land erheblich. Wenn die Vertragsbehörde hinsichtlich Preis und Produktangebot unsicher ist, sollte sie den Markt beobachten und feststellen, ob entsprechende Produkte angeboten werden und wie hoch ihr Anteil sein sollte. Dies könnte auch als Zuschlagskriterium verwendet werden.

Prozentsatz der Pflanzen, die für die lokalen Gegebenheiten geeignet und/oder ökologisch erzeugt sind: Die Vergabebehörde muss spezifizieren, ob der Prozentsatz nach der Anzahl oder nach Euro bemessen wird. Die Vergabebehörde kann auch spezifizieren, dass bestimmte Arten zu 100 % ökologisch erzeugt sein müssen.

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.2 GPP-Kriterien der EU für Bodenverbesserer	
AUFTRAGSGEGENSTAND	AUFTRAGSGEGENSTAND
Beschaffung von Bodenverbesserern mit geringen Umweltauswirkungen	Beschaffung von Bodenverbesserern mit geringen Umweltauswirkungen
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
<p>1. Bestandteile von Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>1.1. Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Bodenverbesserer dürfen weder Torf noch Klärschlamm enthalten.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft des organischen Materials angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>1. Bestandteile von Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>1.1. Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Bodenverbesserer dürfen weder Torf noch Klärschlamm enthalten.</p> <p>1.2. Organisches Material muss aus aufbereiteten und/oder wiederverwendeten Abfällen stammen (gemäß der Richtlinie 2006/12/EG des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle und gemäß Anhang I der Richtlinie).</p> <p>1.3. Schlämme (keine Klärschlämme) sind nur zulässig, wenn sie einer der folgenden Abfallarten des europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet werden können (Definition gemäß der Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis) und nicht mit Abwasser oder Schlamm außerhalb des jeweiligen Produktionsprozesses vermischt worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung der

	<p>Abwässer aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak; 020305 aus der Konservenherstellung; der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse;</p> <ul style="list-style-type: none"> • 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung der Abwässer aus der Zuckerherstellung • 020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung der Milchverarbeitung • 020603 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung der Abwässer aus der Herstellung von Back- und Süßwaren • 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung der Abwässer aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) <p>Überprüfung: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft des organischen Materials angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>					
	<p>2. Gefährliche Stoffe in Bodenverbessern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>Die Höchstkonzentration von Schwermetallen im Abfall vor der Aufbereitung (mg/kg Trockengewicht) muss den nachfolgend genannten Kriterien für gefährliche Stoffe entsprechen. Beim Endprodukt muss der Gehalt der nachfolgend aufgeführten Elemente in Trockengewicht unter den angegebenen Werten liegen:</p> <table border="1" data-bbox="1115 1295 2002 1375"> <tr> <td>Element</td> <td>mg/kg (Trockengewicht)</td> <td></td> <td>Element</td> <td>mg/kg (Trockengewicht)</td> </tr> </table>	Element	mg/kg (Trockengewicht)		Element	mg/kg (Trockengewicht)
Element	mg/kg (Trockengewicht)		Element	mg/kg (Trockengewicht)		

	<table border="1" data-bbox="1120 194 2002 453"> <tr> <td>Zn</td> <td>300</td> <td></td> <td>Cr</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Cu</td> <td>100</td> <td></td> <td>Mo (*)</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Ni</td> <td>50</td> <td></td> <td>Se (*)</td> <td>1.5</td> </tr> <tr> <td>Cd</td> <td>1</td> <td></td> <td>As (*)</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Pb</td> <td>100</td> <td></td> <td>F (*)</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p data-bbox="1120 459 2002 529">(*) Die für diese Elemente angegebenen Werte gelten nur für Produkte, die Material aus Industrieprozessen enthalten.</p> <p data-bbox="1120 564 2033 798">Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	Zn	300		Cr	100	Cu	100		Mo (*)	2	Ni	50		Se (*)	1.5	Cd	1		As (*)	10	Pb	100		F (*)	200	Hg	1			
Zn	300		Cr	100																											
Cu	100		Mo (*)	2																											
Ni	50		Se (*)	1.5																											
Cd	1		As (*)	10																											
Pb	100		F (*)	200																											
Hg	1																														
	<p data-bbox="1120 813 2033 877">3. Physikalische Schadstoffe in Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p data-bbox="1120 916 2033 979">Beim Endprodukt muss der Gehalt an Glas, Metall und Kunststoff (die Summe jedes Eintrags) in Trockengewicht unter 0,5 % liegen.</p> <p data-bbox="1120 1018 2033 1248">Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>																														
	<p data-bbox="1120 1264 2033 1327">4. Stickstoff (N) in Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p data-bbox="1120 1366 2033 1394">Der Gesamtstickstoffgehalt des Produkts darf 3 Gew.-% nicht überschreiten,</p>																														

	<p>und der Anteil an anorganischem Stickstoff darf höchstens 20 % des Gesamtstickstoffes betragen (oder organischer N \geq 80 %).</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
	<p>5. Produktmerkmale von Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>Die Produkte dürfen das Keimen und anschließende Wachstum der Pflanzen nicht beeinträchtigen und müssen mindestens 25 Gew.-% Trockenstoff und mindestens 20 Gew.-% organisches Material enthalten.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
	<p>6. Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>Bei keinem Produkt dürfen die nachstehend aufgeführten Höchstmengen an primären Krankheitserregern überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Salmonellen: keine in 25 g des Produkts • Wurmeier: keine in 1,5 g des Produkts • E. coli: < 1000 MPN/g (MPN: most probable number — wahrscheinlichste Anzahl)

	<p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen

Kultursubstrate: Im Rahmen des EU-Umweltzeichens wurden auch Kriterien für Kultursubstrate entwickelt. Normalerweise werden Kultursubstrate nur in Gärtnereien verwendet; wenn sie als Bodenverbesserer eingesetzt werden, müssen sie die Kriterien erfüllen, die oben für die Kernkriterien bzw. die umfassenden Kriterien spezifiziert wurden.

Umweltzeichen des Typs I bzw. nach ISO-Norm 14024: Typ-I- oder ISO-14024-Umweltzeichen sind solche, für die die maßgeblichen Kriterien von einer unabhängigen Stelle festgelegt werden und die im Rahmen eines Zertifizierungs- und Auditprozesses überwacht werden. Sie stellen somit eine in hohem Maße transparente, zuverlässige und unabhängige Informationsquelle dar. Die betreffenden Umweltzeichen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Bedingungen für die Vergabe des Zeichens müssen wissenschaftlich fundiert sein.
- Die Umweltzeichen werden unter Beteiligung aller interessierten Kreise – wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – festgelegt.
- Sie sind allen interessierten Parteien zugänglich.

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe können Beschaffungsstellen verlangen, dass die für ein bestimmtes Umweltzeichen maßgeblichen Kriterien erfüllt sein müssen und dass das Umweltzeichen als Konformitätsnachweis verwendet werden kann. Sie dürfen jedoch nicht verlangen, dass ein Produkt mit einem Umweltzeichen versehen sein muss. Darüber hinaus dürfen öffentliche Auftraggeber nur Umweltzeichenkriterien verwenden, die sich auf Eigenschaften des Produkts bzw. der Dienstleistung selbst oder auf Produktionsprozesse beziehen, nicht aber auf die allgemeine Betriebsführung des Unternehmens.

Konformitätsnachweis: Soweit unter „Überprüfung“ angegeben ist, dass auch andere geeignete Nachweise verwendet werden können, kommen dafür technische Dossiers des Herstellers, Prüfberichte anerkannter Stellen und andere einschlägige Belege in Frage. Die Vergabebehörde muss in jedem einzelnen Fall prüfen, ob der vorgelegte Nachweis aus technischer/rechtlicher Sicht geeignet ist.

Kernkriterien und umfassende Kriterien	
3.3 GPP-Kriterien der EU für Bewässerungssysteme	
AUFTRAGSGEGENSTAND	AUFTRAGSGEGENSTAND
Beschaffung von automatischen Bewässerungssystemen	Beschaffung von automatischen Bewässerungssystemen
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wasservolumen des Bewässerungssystems muss sich in einzelnen Bereichen unterschiedlich einstellen lassen. 2. Das Bewässerungssystem muss mit Zeitschaltuhren zur Einstellung der Dauer der Bewässerung versehen sein. 3. Das Bewässerungssystem muss mit Hygrometern ausgestattet sein, die die Bodenfeuchte messen und bei ausreichender Feuchtigkeit (z. B. bei Regen) die Wasserzufuhr automatisch unterbrechen. <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wasservolumen des Bewässerungssystems muss sich in einzelnen Bereichen unterschiedlich einstellen lassen. 2. Das Bewässerungssystem muss mit Zeitschaltuhren zur Einstellung der Dauer der Bewässerung versehen sein. 3. Das Bewässerungssystem muss mit Hygrometern ausgestattet sein, die die Bodenfeuchte messen und bei ausreichender Feuchtigkeit (z. B. bei Regen) die Wasserzufuhr automatisch unterbrechen. <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.</p>
ZUSCHLAGSKRITERIUM	ZUSCHLAGSKRITERIUM
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusätzliche Punkte werden vergeben, wenn das Bewässerungssystem Wasser aus örtlichen recycelten Quellen auffangen und verwenden kann, z. B. Regenwasser, Grundwasser und gefiltertes Grauwasser. <p>Überprüfung: Die Vergabebehörde gibt die Leitlinien auf Basis der Verfügbarkeit der Wasserressourcen vor, die für das Klima und den Standort der Bewässerungsanlage kennzeichnend ist. Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium eingehalten wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusätzliche Punkte werden vergeben, wenn das Bewässerungssystem Wasser aus örtlichen recycelten Quellen auffangen und verwenden kann, z. B. Regenwasser, Grundwasser und gefiltertes Grauwasser. <p>Überprüfung: Die Vergabebehörde gibt die Leitlinien auf Basis der Verfügbarkeit der Wasserressourcen vor, die für das Klima und den Standort der Bewässerungsanlage kennzeichnend ist. Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass dieses Kriterium eingehalten wird.</p>

Kernkriterien	Umfassende Kriterien																								
3.4 GPP-Kriterien der EU für Gartenmaschinen																									
AUFTRAGSGEGENSTAND	AUFTRAGSGEGENSTAND																								
Beschaffung von Gartenmaschinen mit geringer Umweltbelastung; Typ und Technologie gemäß Abschnitt 1 dieses Dokuments.	Beschaffung von Gartenmaschinen mit geringer Umweltbelastung; Typ und Technologie gemäß Abschnitt 1 dieses Dokuments.																								
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN																								
Kraftstoffsorten für Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor	Kraftstoffsorten für Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor																								
<p>1. Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor müssen mit einer oder mehreren der folgenden Kraftstoffsorten betrieben werden können: unverbleites Benzin mit einem Benzolgehalt von < 1,0 Vol.-%, Alkylatbenzin, Dieselmotortreibstoff der Klasse A oder Biokraftstoff.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden. Wenn Maschinen mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>1. Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor müssen mit einer oder mehreren der folgenden Kraftstoffsorten betrieben werden können: unverbleites Benzin mit einem Benzolgehalt von < 1,0 Vol.-%, Alkylatbenzin, Dieselmotortreibstoff der Klasse A oder Biokraftstoff.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden. Wenn Maschinen mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>																								
Geräuschemissionen	Geräuschemissionen																								
<p>2. Der Geräuschpegel einer Maschine muss unter dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert liegen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Maschine</th> <th style="width: 25%;">Technische Werte</th> <th style="width: 50%;">Höchster zulässiger Schalleistungspegel LWA (dB/1pW)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)</td> <td>L ≤ 50 cm</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>50 < L ≤ 120 cm</td> <td>98</td> </tr> <tr> <td>L > 120 cm</td> <td>103</td> </tr> <tr> <td>(L = Schnittbreite)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Maschine	Technische Werte	Höchster zulässiger Schalleistungspegel LWA (dB/1pW)	Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)	L ≤ 50 cm	94	50 < L ≤ 120 cm	98	L > 120 cm	103	(L = Schnittbreite)		<p>2. Der Geräuschpegel einer Maschine muss unter dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert liegen.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Maschine</th> <th style="width: 25%;">Technische Werte</th> <th style="width: 50%;">Höchster zulässiger Schalleistungspegel LWA (dB/1pW)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)</td> <td>L ≤ 50 cm</td> <td>92</td> </tr> <tr> <td>50 < L ≤ 120 cm</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>L > 120 cm</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>(L = Schnittbreite)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Maschine	Technische Werte	Höchster zulässiger Schalleistungspegel LWA (dB/1pW)	Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)	L ≤ 50 cm	92	50 < L ≤ 120 cm	96	L > 120 cm	101	(L = Schnittbreite)	
Maschine	Technische Werte	Höchster zulässiger Schalleistungspegel LWA (dB/1pW)																							
Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)	L ≤ 50 cm	94																							
	50 < L ≤ 120 cm	98																							
	L > 120 cm	103																							
	(L = Schnittbreite)																								
Maschine	Technische Werte	Höchster zulässiger Schalleistungspegel LWA (dB/1pW)																							
Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)	L ≤ 50 cm	92																							
	50 < L ≤ 120 cm	96																							
	L > 120 cm	101																							
	(L = Schnittbreite)																								

Vertikutierer	Verbrennungsmotor (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	99 + 2 lg P
Freischneider	$P \leq 1,5\text{kW}$	107
	$P > 1,5\text{kW}$ (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	110
Kettensägen	Elektromotor	104
	Verbrennungsmotor (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	108 + 2 P
Rasentrimmer	Elektromotor	94
	Verbrennungsmotor	104
Heckenscheren und Heckenschneider	Elektromotor	96
	Verbrennungsmotor	103
Laubsammler	Elektromotor	99
	Verbrennungsmotor	104
Laubbläser	Elektromotor	99
	Verbrennungsmotor	105
Motorsensen	$P \leq 1,5\text{kW}$	107
	$P > 1,5\text{kW}$ (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	110
Motorhacken		93
Bodenfräsen		93

Überprüfung: Der Geräuschpegel der Maschine muss nach den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen getestet worden sein. Sie muss mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sein und über eine EG-Konformitätserklärung verfügen.

Vertikutierer	Verbrennungsmotor (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	97 + 2 lg P
Freischneider	$P \leq 1,5\text{kW}$	105
	$P > 1,5\text{kW}$ (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	108
Kettensägen	Elektromotor	102
	Verbrennungsmotor (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	106 + 2 P
Rasentrimmer	Elektromotor	92
	Verbrennungsmotor	102
Heckenscheren und Heckenschneider	Elektromotor	94
	Verbrennungsmotor	101
Laubsammler	Elektromotor	97
	Verbrennungsmotor	102
Laubbläser	Elektromotor	97
	Verbrennungsmotor	103
Motorsensen	$P \leq 1,5\text{kW}$	105
	$P > 1,5\text{kW}$ (<i>P = Nettoleistung in kW</i>)	108
Motorhacken		91
Bodenfräsen		91

Überprüfung: Der Geräuschpegel der Maschine muss nach den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen getestet worden sein. Sie muss mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sein und über eine EG-Konformitätserklärung verfügen.

	<p>Maschinenschmierstoffe und Kraftstoff</p> <p>2. Die Maschinen müssen mit biologisch abbaubaren Schmierölen (Zweitaktmotor) oder aufbereiteten Schmierölen (Viertaktmotor) betrieben werden können.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>3. Der Kraftstoffverbrauch von Viertaktmaschinen bei Halblast, gemessen nach ISO 8178 oder einer gleichwertigen Norm, darf nicht mehr als 500 g/kWh betragen.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss das Ergebnis des Tests nach ISO 8178 oder einer gleichwertigen Norm vorlegen. Wenn Maschinen mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
	<p>Maschinenmaterial und Maschinenteile</p> <p>4. Die Maschine muss so konzipiert sein, dass sie mit Kraftstoff befüllt und gereinigt werden kann, ohne dass Kraftstoff verschüttet wird oder austritt. Bei normaler Reinigung darf die Maschine kein Öl verlieren. Die Maschine muss so konzipiert sein, dass ein Ölwechsel vorgenommen werden kann, ohne dass Öl verschüttet wird.</p> <p>5. Kunststoffteile mit einem Gewicht über 50 g müssen nach ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm gekennzeichnet sein; Elektrokabel sind davon ausgenommen.</p> <p>6. Kunststoffe an der Maschine dürfen kein Cadmium, Blei und Quecksilber und keine Verbindungen dieser Stoffe enthalten.</p> <p>7. Oberflächenschutzmittel dürfen keine Pigmente und Zusatzstoffe auf</p>

	<p>Basis von Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber oder Verbindungen dieser Stoffe enthalten.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden. Wenn Maschinen mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
ZUSCHLAGSKRITERIUM	ZUSCHLAGSKRITERIUM
<p>Zusätzliche Punkte werden vergeben für:</p> <p>1. Geräuschemissionen</p> <p>Maschinen mit geringerer Geräuschemission als dem in den Spezifikationen angegebenen Höchstwert.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss die Testergebnisse des Labors oder ein entsprechendes technisches Dossier vorlegen, das die nach den in den Spezifikationen genannten oder gleichwertigen Testverfahren ermittelten Geräuschemissionswerte enthält.</p>	<p>Zusätzliche Punkte werden vergeben für:</p> <p>1. Geräuschemissionen</p> <p>Maschinen mit geringerer Geräuschemission als dem in den Spezifikationen angegebenen Höchstwert.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss die Testergebnisse des Labors oder ein entsprechendes technisches Dossier vorlegen, das die nach den in den Spezifikationen genannten oder gleichwertigen Testverfahren ermittelten Geräuschemissionswerte enthält.</p>
<p>2. Abgasemissionen</p> <p>Maschinen mit Abgasemissionen unter den in der Richtlinie 97/68/EG angegebenen Werten.</p> <p>Überprüfung: Der Abgastest ist entsprechend dem in der Richtlinie 97/68/EG spezifizierten allgemeinen Standard und von einem gemäß dieser Richtlinie qualifizierten Prüflabor durchzuführen. Der Bieter muss die Ergebnisse des Labortests oder ein geeignetes technisches Dossier vorlegen.</p>	<p>2. Abgasemissionen</p> <p>Maschinen mit Abgasemissionen unter den in der Richtlinie 97/68/EG angegebenen Werten.</p> <p>Überprüfung: Der Abgastest ist entsprechend dem in der Richtlinie 97/68/EG spezifizierten allgemeinen Standard und von einem gemäß dieser Richtlinie qualifizierten Prüflabor durchzuführen. Der Bieter muss die Ergebnisse des Labortests oder ein geeignetes technisches Dossier vorlegen.</p>

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.5 GPP-Kriterien der EU für Maschinenschmieröle (ausgenommen Schmierstoffe für Viertaktmotoren)	
AUFTRAGSGEGENSTAND	AUFTRAGSGEGENSTAND
Beschaffung von biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen	Beschaffung von biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen
TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN
<p>Erneuerbare Rohstoffe</p> <p>1. Der Kohlenstoffgehalt des formulierten Produkts muss von erneuerbaren Rohstoffen (pflanzlichen Ölen oder tierischen Fetten) stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ≥ 50 % Massenprozent (% (m/m) bei Hydraulikölen, • ≥ 45 % (m/m) bei Fetten • ≥ 70 % (m/m) bei Kettensägenölen und anderen Verlustschmierstoffen • ≥ 50 % (m/m) bei Zweitakterölen <p>Überprüfung: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft von erneuerbaren Rohstoffen angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>Erneuerbare Rohstoffe</p> <p>1. Der Kohlenstoffgehalt des formulierten Produkts muss von erneuerbaren Rohstoffen (pflanzlichen Ölen oder tierischen Fetten) stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ≥ 55 % Massenprozent (% (m/m) bei Hydraulikölen, • ≥ 50 % (m/m) bei Fetten • ≥ 75 % (m/m) bei Kettensägenölen und anderen Verlustschmierstoffen • ≥ 55 % (m/m) bei Zweitakterölen <p>Überprüfung: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft von erneuerbaren Rohstoffen angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
<p>Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit</p> <p>2. Für das Produkt darf keiner der R-Sätze gemäß den Richtlinien 1999/45/EG und 2001/60/EG gelten, die auf Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit hinweisen. Folgende R-Sätze sind für diese Produktgruppe relevant: R20 (H332), R21 (H312), R22 (H302), R23 (H330 & H331), R24 (H311), R25 (H301), R26 (H330), R27 (H310), R28 (H300), R33 (H373), R34 (H314), R35 (H314), R36 (H319), R37 (H335), R38 (H315), R39 (H370), R40 (H351), R41 (H318), R42 (H334), R43 (H317), R45 (H350), R46 (H340), R48 (H372)</p>	<p>Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit</p> <p>2. Für das Produkt darf keiner der R-Sätze gemäß den Richtlinien 1999/45/EG und 2001/60/EG gelten, die auf Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit hinweisen. Folgende R-Sätze sind für diese Produktgruppe relevant: R20 (H332), R21 (H312), R22 (H302), R23 (H330 & H331), R24 (H311), R25 (H301), R26 (H330), R27 (H310), R28 (H300), R33 (H373), R34 (H314), R35 (H314), R36 (H319), R37 (H335), R38 (H315), R39 (H370), R40 (H351), R41 (H318), R42 (H334), R43 (H317), R45 (H350), R46 (H340), R48 (H372)</p>

<p>& H373), R49 (H350i), R50 (H400), R51 (H411), R52 (H412), R53 (H413), R59 (EUH059), R60 (H360F), R61 (H360D & H360FD), R62 (H361f, H360FD & H360Df), R63 (H361d & H360Fd), R64 (H362), R65 (H304), R66 (EUH066), R67 (H336), R68 (H371) und Kombinationen daraus.</p> <p>Überprüfung: Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert. Andernfalls muss der Bieter eine Liste aller Hauptbestandteile des Produkts vorlegen (Hauptbestandteil ist jeder Stoff, der mehr als 5 Gew.-% des Schmiermittels ausmacht), ihre Namen und gegebenenfalls ihre Eines- oder Elincs-Nummer und die Konzentration angeben, in der sie verwendet werden; ferner muss er das Sicherheitsdatenblatt zum Produkt (gemäß der Richtlinie 91/155/EWG der Kommission) und die Sicherheitsdatenblätter jeder Hauptkomponente (gemäß der Richtlinie 91/155/EWG und der Richtlinie 67/548/EWG des Rates) vorlegen.</p>	<p>& H373), R49 (H350i), R50 (H400), R51 (H411), R52 (H412), R53 (H413), R59 (EUH059), R60 (H360F), R61 (H360D & H360FD), R62 (H361f, H360FD & H360Df), R63 (H361d & H360Fd), R64 (H362), R65 (H304), R66 (EUH066), R67 (H336), R68 (H371) und Kombinationen daraus.</p> <p>Überprüfung: Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert. Andernfalls muss der Bieter eine Liste aller Hauptbestandteile des Produkts vorlegen (Hauptbestandteil ist jeder Stoff, der mehr als 5 Gew.-% des Schmiermittels ausmacht), ihre Namen und gegebenenfalls ihre Eines- oder Elincs-Nummer und die Konzentration angeben, in der sie verwendet werden; ferner muss er das Sicherheitsdatenblatt zum Produkt (gemäß der Richtlinie 91/155/EWG der Kommission) und die Sicherheitsdatenblätter jeder Hauptkomponente (gemäß der Richtlinie 91/155/EWG und der Richtlinie 67/548/EWG des Rates) vorlegen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
3.6 GPP-Kriterien der EU für Gartendienstleistungen	
AUFTRAGSGEGENSTAND	AUFTRAGSGEGENSTAND
Gartendienstleistungen unter Verwendung von Produkten und Methoden mit geringer Umweltbelastung	Gartendienstleistungen unter Verwendung von Produkten und Methoden mit geringer Umweltbelastung
AUSWAHLKRITERIEN	AUSWAHLKRITERIEN
<p>Der Bieter muss nachweisen, dass er in der Lage ist, zumindest in folgenden Bereichen strukturierte und dokumentierte umweltverträgliche Verfahren anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der wichtigsten Umweltaspekte der Tätigkeit • Abfallminimierung und Abfalltrennung • Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauchs, auch beim 	<p>Der Bieter muss nachweisen, dass er in der Lage ist, zumindest in folgenden Bereichen strukturierte und dokumentierte umweltverträgliche Verfahren anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der wichtigsten Umweltaspekte der Tätigkeit • Abfallminimierung und Abfalltrennung • Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauchs, auch beim

<p>Transport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Pestiziden und Herbiziden <p>Überprüfung: Wenn der Bieter über ein EMS (wie EMAS, ISO 14001 oder andere nationale oder regionale offizielle Systeme) für Gartendienstleistungen verfügt, muss er das Zertifikat vorlegen und die entsprechenden Verfahren vorstellen. Ist der Bieter nicht zertifiziert, muss er die schriftlichen Anweisungen und Verfahren vorlegen, mit denen er seine fachliche Kompetenz nachweisen kann.</p> <p>Wenn der Bieter kein EMS, aber Erfahrung mit ähnlichen Aufträgen hat, muss er eine Liste seiner früheren Aufträge, die er in den letzten drei Jahren ausgeführt hat, mit den Kontaktdaten der betreffenden Vergabebehörden vorlegen.</p>	<p>Transport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Pestiziden und Herbiziden <p>Überprüfung: Wenn der Bieter über ein EMS (wie EMAS, ISO 14001 oder andere nationale oder regionale offizielle Systeme) für Gartendienstleistungen verfügt, muss er das Zertifikat vorlegen und die entsprechenden Verfahren vorstellen. Ist der Bieter nicht zertifiziert, muss er die schriftlichen Anweisungen und Verfahren vorlegen, mit denen er seine fachliche Kompetenz nachweisen kann.</p> <p>Wenn der Bieter kein EMS, aber Erfahrung mit ähnlichen Aufträgen hat, muss er eine Liste seiner früheren Aufträge, die er in den letzten drei Jahren ausgeführt hat, mit den Kontaktdaten der betreffenden Vergabebehörden vorlegen.</p>
<p>TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN</p>	<p>TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN</p>
<p>Bestandteile von Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Bodenverbesserer dürfen weder Torf noch Klärschlamm enthalten. 2. Organisches Material in Bodenverbesserern muss aus aufbereiteten und/oder wiederverwendeten Abfällen stammen (gemäß der Richtlinie 2006/12/EG des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle und gemäß Anhang I der Richtlinie). 3. Schlämme (keine Klärschlämme) sind nur zulässig, wenn sie einer der folgenden Abfallarten des europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet werden können (Definition gemäß der Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis) und nicht mit Abwasser oder Schlamm außerhalb des jeweiligen Produktionsprozesses vermischt worden sind: <ul style="list-style-type: none"> • 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von 	<p>Bestandteile von Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Bodenverbesserer dürfen weder Torf noch Klärschlamm enthalten. 2. Organisches Material in Bodenverbesserern muss aus aufbereiteten und/oder wiederverwendeten Abfällen stammen (gemäß der Richtlinie 2006/12/EG des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle und gemäß Anhang I der Richtlinie). 3. Schlämme (keine Klärschlämme) sind nur zulässig, wenn sie einer der folgenden Abfallarten des europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet werden können (Definition gemäß der Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis) und nicht mit Abwasser oder Schlamm außerhalb des jeweiligen Produktionsprozesses vermischt worden sind: <ul style="list-style-type: none"> • 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von

<p>Abwässern aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak; 020305 aus der Konservenherstellung; der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse;</p> <ul style="list-style-type: none"> • 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Zuckerherstellung • 020502 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Milchverarbeitung • 020603 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Herstellung von Back- und Süßwaren • 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) <p>Überprüfung: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft des organischen Materials angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>Abwässern aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak; 020305 aus der Konservenherstellung; der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse;</p> <ul style="list-style-type: none"> • 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Zuckerherstellung • 020502 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Milchverarbeitung • 020603 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Herstellung von Back- und Süßwaren • 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Behandlung von Abwässern aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) <p>Überprüfung: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft des organischen Materials angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
<p>Gefährliche Stoffe in Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>4. Die Höchstkonzentration von Schwermetallen im Abfall vor der Aufbereitung (mg/kg Trockengewicht) muss den nachfolgend genannten Kriterien für gefährliche Stoffe entsprechen. Im Endprodukt muss der Gehalt der nachfolgend aufgeführten Elemente in Trockengewicht unter den angegebenen Werten liegen:</p>	<p>Gefährliche Stoffe in Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>4. Die Höchstkonzentration von Schwermetallen im Abfall vor der Aufbereitung (mg/kg Trockengewicht) muss den nachfolgend genannten Kriterien für gefährliche Stoffe entsprechen. Im Endprodukt muss der Gehalt der nachfolgend aufgeführten Elemente in Trockengewicht unter den angegebenen Werten liegen:</p>

Element	mg/kg (Trocken- gewicht)		Element	mg/kg (Trocken- gewicht)
Zn	300		Cr	100
Cu	100		Mo (*)	2
Ni	50		Se (*)	1,5
Cd	1		As (*)	10
Pb	100		F (*)	200
Hg	1			

(*) Die für diese Elemente angegebenen Werte gelten nur für Produkte, die Material aus Industrieprozessen enthalten.

Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

Schmierstoffe

5. Die Schmierstoffe für die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Maschinen müssen biologisch abbaubar und dürfen nicht toxisch sein. Der in den Schmierstoffen enthaltene Kohlenstoff muss folglich von erneuerbaren Rohstoffen (pflanzlichen Ölen oder tierischen Fetten) stammen:
- ≥ 50 % Massenprozent (% (m/m) bei Hydraulikölen,
 - ≥ 45 % (m/m) bei Fetten
 - ≥ 70 % (m/m) bei Kettensägenölen und anderen Verlustschmierstoffen
 - ≥ 50 % (m/m) bei Zweitakterölen

Element	mg/kg (Trocken- gewicht)		Element	mg/kg (Trocken- gewicht)
Zn	300		Cr	100
Cu	100		Mo (*)	2
Ni	50		Se (*)	1,5
Cd	1		As (*)	10
Pb	100		F (*)	200
Hg	1			

(*) Die für diese Elemente angegebenen Werte gelten nur für Produkte, die Material aus Industrieprozessen enthalten.

Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

Schmierstoffe

5. Die Schmierstoffe für die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Maschinen müssen biologisch abbaubar und dürfen nicht toxisch sein. Der in den Schmierstoffen enthaltene Kohlenstoff muss folglich von erneuerbaren Rohstoffen (pflanzlichen Ölen oder tierischen Fetten) stammen:
- ≥ 55 % Massenprozent (% (m/m) bei Hydraulikölen,
 - ≥ 50 % (m/m) bei Fetten
 - ≥ 75 % (m/m) bei Kettensägenölen und anderen Verlustschmierstoffen
 - ≥ 55 % (m/m) bei Zweitakterölen

<p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste der Schmierstoffe vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden (Hersteller und Handelsname). Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert. Andernfalls muss der Bieter zu jedem Produkt die gesamte in den Spezifikationen genannte Dokumentation vorlegen.</p>	<p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste der Schmierstoffe vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden (Hersteller und Handelsname). Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert. Andernfalls muss der Bieter zu jedem Produkt die gesamte in den Spezifikationen genannte Dokumentation vorlegen.</p>
<p>Bewässerung</p> <p>6. Bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bewässerung und Wassernutzung stehen folgende Aspekte im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewässerung so weit wie möglich mit Nichttrinkwasser (Regenwasser, Grundwasser, wiederverwendetes Wasser) • Mulchen der von der Vergabebehörde festgelegten Flächen, damit möglichst wenig Wasser verdunstet • Einsatz automatischer Bewässerungssysteme gemäß den Angaben der Vergabebehörde • regelmäßige Berichterstattung über den Wasserverbrauch <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden. Die Vergabebehörde gibt die Leitlinien auf Basis der Verfügbarkeit der Wasserressourcen vor, die für das Klima und den Standort der Bewässerungsanlage kennzeichnend ist.</p> <p>7. Für automatische Bewässerungssysteme gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Bereichen unterschiedlich einstellbares Wasservolumen • einstellbare Zeitschaltuhren zur Programmierung der Bewässerungsdauer • Hygrometer, die die Bodenfeuchte messen und die Wasserzufuhr bei ausreichender Feuchtigkeit (z. B. bei Regen) automatisch unterbrechen • Verwendung von Wasser aus örtlichen recycelten Quellen als 	<p>Bewässerung</p> <p>6. Bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bewässerung und Wassernutzung stehen folgende Aspekte im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewässerung so weit wie möglich mit Nichttrinkwasser (Regenwasser, Grundwasser, wiederverwendetes Wasser) • Mulchen der von der Vergabebehörde festgelegten Flächen, damit möglichst wenig Wasser verdunstet • Einsatz automatischer Bewässerungssysteme gemäß den Angaben der Vergabebehörde • regelmäßige Berichterstattung über den Wasserverbrauch • Erstellung von Wasserbedarfsstudien innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn, um die für jede Grünfläche benötigte Wassermenge festzulegen • bei Neuanpflanzungen: Vorschläge für die Anordnung von Pflanzen nach ihrem Wasserbedarf, wenn dies nicht zuvor entschieden wurde <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden. Die Vergabebehörde gibt die Leitlinien auf Basis der Verfügbarkeit der Wasserressourcen vor, die für das Klima und den Standort der Bewässerungsanlage kennzeichnend ist.</p> <p>7. Für automatische Bewässerungssysteme gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Bereichen unterschiedlich einstellbares Wasservolumen • einstellbare Zeitschaltuhren zur Programmierung der

<p>Kombination von Regenwasser, Grundwasser und gefiltertem Grauwasser, wenn die Vergabebehörde dies für angebracht hält</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden. Die Vergabebehörde gibt die Leitlinien auf Basis der Verfügbarkeit der Wasserressourcen vor, die für das Klima und den Standort der Bewässerungsanlage kennzeichnend ist.</p>	<p>Bewässerungsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygrometer, die die Bodenfeuchte messen und die Wasserzufuhr bei ausreichender Feuchtigkeit (z. B. bei Regen) automatisch unterbrechen • Verwendung von Wasser aus örtlichen recycelten Quellen als Kombination von Regenwasser, Grundwasser und gefiltertem Grauwasser, wenn die Vergabebehörde dies für angebracht hält <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden. Die Vergabebehörde gibt die Leitlinien auf Basis der Verfügbarkeit der Wasserressourcen vor, die für das Klima und den Standort der Bewässerungsanlage kennzeichnend ist.</p>
<p>Abfallbewirtschaftung</p> <p>8. Bei der Erbringung von Gartendienstleistungen anfallende Abfälle sind getrennt zu sammeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle organischen Abfälle (trockenes Laub, Beschnitt, Gras) werden vor Ort in den Einrichtungen des Unternehmens kompostiert oder an ein Abfallbehandlungsunternehmen abgegeben. • Holzhaltige organische Abfälle mit Ästen, Zweigen usw. werden vor Ort oder in den Einrichtungen des Unternehmens gehäckselt und zum Mulchen der vereinbarten Flächen verwendet. • Verpackungsabfälle werden nach Abfallfraktionen getrennt und in den entsprechenden öffentlichen Abfallcontainern (für Papier, Kunststoff usw.) entsorgt. Leere Behälter von gefährlichen Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln sind an zugelassenen Sammelstellen sicher zu entsorgen oder zur weiteren Behandlung an einen zugelassenen Abfallmanager abzugeben. • Motoröle müssen von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen gesammelt und aufbereitet werden. • Wenn eine defekte Gartenmaschine nicht mehr zu reparieren ist, muss der Auftragnehmer über den Verbleib des Gerätes Auskunft geben. 	<p>Abfallbewirtschaftung</p> <p>8. Bei der Erbringung von Gartendienstleistungen anfallende Abfälle sind getrennt zu sammeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle organischen Abfälle (trockenes Laub, Beschnitt, Gras) werden vor Ort in den Einrichtungen des Unternehmens kompostiert oder an ein Abfallbehandlungsunternehmen abgegeben. • Holzhaltige organische Abfälle mit Ästen, Zweigen usw. werden vor Ort oder in den Einrichtungen des Unternehmens gehäckselt und zum Mulchen der vereinbarten Flächen verwendet. • Verpackungsabfälle werden nach Abfallfraktionen getrennt und in den entsprechenden öffentlichen Abfallcontainern (für Papier, Kunststoff usw.) entsorgt. Leere Behälter von gefährlichen Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln sind an zugelassenen Sammelstellen sicher zu entsorgen oder zur weiteren Behandlung an einen zugelassenen Abfallmanager abzugeben. • Motoröle müssen von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen gesammelt und aufbereitet werden. • Wenn eine defekte Gartenmaschine nicht mehr zu reparieren ist, muss der Auftragnehmer über den Verbleib des Gerätes Auskunft geben.

<p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.</p>	<p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.</p>
<p>Regelmäßige Berichterstattung</p> <p>9. Der Auftragnehmer legt jedes Jahr einen Bericht vor, in dem er Angaben zu dem zur Erbringung der Dienstleistungen verbrauchten Kraftstoff, zu Namen und Mengen der eingesetzten Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Schmieröle, zu den Mengen der angefallenen Abfälle (nach Fraktionen und Verbleib) sowie zu allen anderen Maßnahmen im Rahmen der Dienstleistungen macht, die im Vertrag festgelegt sind (Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, zur Reduzierung des Verpackungsmaterials usw.).</p> <p>Überprüfung: Die Vergabebehörde überprüft die Einhaltung während der Vertragslaufzeit.</p>	<p>Regelmäßige Berichterstattung</p> <p>9. Der Auftragnehmer legt jedes Jahr einen Bericht vor, in dem er Angaben zu dem zur Erbringung der Dienstleistungen verbrauchten Kraftstoff, zu Namen und Mengen der eingesetzten Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Schmieröle, zu den Mengen der angefallenen Abfälle (nach Fraktionen und Verbleib) sowie zu allen anderen Maßnahmen im Rahmen der Dienstleistungen macht, die im Vertrag festgelegt sind (Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, zur Reduzierung des Verpackungsmaterials usw.).</p> <p>Überprüfung: Die Vergabebehörde überprüft die Einhaltung während der Vertragslaufzeit.</p>
<p>Invasive Pflanzen und Tiere</p> <p>10. Alle für invasiv gehaltenen Pflanzen und Tiere sind der Vergabebehörde unverzüglich zu melden; nach Vereinbarung mit dem Vertreter der Vergabebehörde sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.</p> <p>Überprüfung: Die Vergabebehörde überprüft die Einhaltung während der Vertragslaufzeit.</p>	<p>Invasive Pflanzen und Tiere</p> <p>10. Alle für invasiv gehaltenen Pflanzen und Tiere sind der Vergabebehörde unverzüglich zu melden; nach Vereinbarung mit dem Vertreter der Vergabebehörde sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.</p> <p>Überprüfung: Die Vergabebehörde überprüft die Einhaltung während der Vertragslaufzeit.</p>
<p>Schädlingsbekämpfung</p> <p>11. Bei den wichtigsten Pflanzenkrankheiten ist die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel durch den Einsatz alternativer Methoden (Wärme, mechanische Verfahren, biologische Behandlung) zu reduzieren.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.</p>	<p>Schädlingsbekämpfung</p> <p>11. Bei den wichtigsten Pflanzenkrankheiten ist die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel durch den Einsatz alternativer Methoden (Wärme, mechanische Verfahren, biologische Behandlung) zu reduzieren.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.</p>
	<p>Physikalische Schadstoffe in Bodenverbesserern, die zum Düngen</p>

	<p>verwendet werden</p> <p>12. Beim Endprodukt muss der Gehalt an Glas, Metall und Kunststoff (die Summe jedes Beitrags) in Trockengewicht unter 0,5 % liegen.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
	<p>Stickstoff in Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>13. Der Gesamtstickstoffgehalt des Produkts darf 3 Gew.-% nicht überschreiten, und der Anteil an anorganischem Stickstoff darf höchstens 20 % des Gesamtstickstoffes betragen (oder organischer N \geq 80 %).</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
	<p>Produktmerkmale von Bodenverbesserern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>14. Die Produkte dürfen das Keimen und anschließende Wachstum der Pflanzen nicht beeinträchtigen und müssen mindestens 20 Gew.-% Trockenstoff und mindestens 20 Gew.-% organisches Material enthalten.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650,</p>

	<p>ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
	<p>Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit Bodenverbessern, die zum Düngen verwendet werden</p> <p>15. Bei keinem Produkt dürfen die nachstehend aufgeführten Höchstmengen an primären Krankheitserregern überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Salmonellen: keine in 25 g des Produkts • Wurmeier: keine in 1,5 g des Produkts • E. coli: < 1000 MPN/g (MPN: most probable number — wahrscheinlichste Anzahl) <p>Überprüfung: Der Bieter muss entsprechende Testberichte (EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertige Norm) vorlegen, um nachzuweisen, dass das oben genannte Kriterium eingehalten wird. Wenn Produkte mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer unabhängigen Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>
ZUSCHLAGSKRITERIEN	ZUSCHLAGSKRITERIEN
<p>Neue Zierpflanzen</p> <p>1. Für die Verwendung ökologisch erzeugter Zierpflanzen werden zusätzliche Punkte vergeben.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss angeben, wie hoch der Anteil der zur Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologisch erzeugten Zierpflanzen ist. Jeweils am Jahresende legt der Bieter eine Liste aller neuen Pflanzen mit Preis und gegebenenfalls Nachweis der ökologischen Herkunft vor.</p>	<p>Neue Zierpflanzen</p> <p>1. Für die Verwendung ökologisch erzeugter Zierpflanzen werden zusätzliche Punkte vergeben.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss angeben, wie hoch der Anteil der zur Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologisch erzeugten Zierpflanzen ist. Jeweils am Jahresende legt der Bieter eine Liste aller neuen Pflanzen mit Preis und gegebenenfalls Nachweis der ökologischen Herkunft vor.</p>

VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN	VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN
<p>Fahrzeuge</p> <p>1. Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Schadstoffnorm EURO 4 oder IV erfüllen.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste der zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge mit den entsprechenden Fahrzeugunterlagen vorlegen, aus denen die Abgaswerte hervorgehen. Sind diese Anforderungen zu Vertragsbeginn nicht erfüllt, setzt die Vergabebehörde eine Frist (z. B. sechs Monate) für die Einhaltung dieser Vertragsklausel.</p>	<p>Fahrzeuge</p> <p>1. Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Schadstoffnorm EURO 5 oder V erfüllen.</p> <p>Überprüfung: Der Bieter muss eine Liste der zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge mit den entsprechenden Fahrzeugunterlagen vorlegen, aus denen die Abgaswerte hervorgehen. Sind diese Anforderungen zu Vertragsbeginn nicht erfüllt, setzt die Vergabebehörde eine Frist (z. B. sechs Monate) für die Einhaltung dieser Vertragsklausel.</p>
<p>Schulung des Personals</p> <p>2. Das für Gartenarbeiten eingesetzte Personal muss in umweltfreundlichen Methoden geschult sein, nach denen die Dienstleistung ausgeführt wird. Dazu gehören der sparsame Umgang mit Wasser und Energie, Minimierung, Bewirtschaftung und Trennung von Abfällen, der Einsatz von Produkten aus erneuerbaren Rohstoffen, Handhabung und Management von chemischen Produkten und Chemikalienbehältern, die sichere, legale Verwendung von Pestiziden und Herbiziden, einschließlich der Vermeidung von Pestizidresistenz usw. Die Schulung in kritischen Anwendungen, einschließlich der Verwendung von Chemikalien, ist durchzuführen, bevor das Personal diese Art von Arbeiten ausführen darf.</p> <p>Überprüfung: Sobald er den Auftrag erhalten hat, legt der Auftragnehmer einen Schulungsplan vor; nach Vertragsende legt er eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, welche Schulung sowohl neue als auch ständige Mitarbeiter erhalten haben.</p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>2. Das für Gartenarbeiten eingesetzte Personal muss in umweltfreundlichen Methoden geschult sein, nach denen die Dienstleistung ausgeführt wird. Dazu gehören der sparsame Umgang mit Wasser und Energie, Minimierung, Bewirtschaftung und Trennung von Abfällen, der Einsatz von Produkten aus erneuerbaren Rohstoffen, Handhabung und Management von chemischen Produkten und Chemikalienbehältern, die sichere, legale Verwendung von Pestiziden und Herbiziden, einschließlich der Vermeidung von Pestizidresistenz usw. Die Schulung in kritischen Anwendungen, einschließlich der Verwendung von Chemikalien, ist durchzuführen, bevor das Personal diese Art von Arbeiten ausführen darf.</p> <p>Überprüfung: Sobald er den Auftrag erhalten hat, legt der Auftragnehmer einen Schulungsplan vor; nach Vertragsende legt er eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, welche Schulung sowohl neue als auch ständige Mitarbeiter erhalten haben.</p>

Erläuterungen

Schulung des Personals: Bei der Schulung der Mitarbeiter soll auch auf Aspekte (wie der Schutz vor Lärm und Staub, der Umgang mit Chemikalien usw.) eingegangen werden, die nicht direkt mit Umweltkriterien zu tun haben, die aber für die Gesundheit relevant sind.

Pestizide und Herbizide: Die Verwendung von Herbiziden und Pestiziden und die zunehmende Resistenz gegenüber diesen Stoffen gibt in der EU zunehmend Anlass zur Sorge, und die Normen innerhalb der EU werden harmonisiert.

Informationen über die Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe und Stoffsicherheit finden Sie unter: <http://osha.europa.eu/de/legislation/guidelines/guidelines-intro>

Listen der zugelassenen Wirkstoffe in der EU-Datenbank der Pestizide finden Sie unter: http://ec.europa.eu/sanco_pesticides/public/index.cfm

Prozentsatz ökologisch erzeugter Zierpflanzen: Die Vergabebehörde muss spezifizieren, ob der Prozentsatz nach der Anzahl oder nach Preis (Euro) bemessen wird.

Invasive Pflanzen und Tiere: Nicht heimische Pflanzen und Tiere geben zunehmend Anlass zur Sorge⁴. Die Ausrottung invasiver Pflanzen und Tiere ist keine Routinetätigkeit und wäre daher normalerweise Gegenstand eines getrennten Auftrags. Im Rahmen des entsprechenden Vertrags kann der erforderliche Ausrottungsgrad sichergestellt werden. Eine Beschreibung verschiedener Ausrottungsformen (Harmonisierung von Normen) ist auf der Website⁵ *Business Link* der Regierung des Vereinigten Königreichs zu finden.

Umweltzeichen des Typs I bzw. nach ISO-Norm 14024: Typ-I- oder ISO-14024-Umweltzeichen sind solche, deren maßgebliche Kriterien von einer unabhängigen Stelle festgelegt und die im Rahmen eines Zertifizierungs- und Auditprozesses überwacht werden Sie stellen somit eine in hohem Maße transparente, zuverlässige und unabhängige Informationsquelle dar. Die betreffenden Umweltzeichen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Bedingungen für die Vergabe des Zeichens müssen wissenschaftlich fundiert sein.
- Die Umweltzeichen werden unter Beteiligung aller interessierten Kreise – wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – festgelegt.
- Sie sind allen interessierten Parteien zugänglich.

⁴ http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm

⁵ <http://www.businesslink.gov.uk/bdotg/action/detail?itemId=1086737527&r.11=1079068363&r.12=1082900123&r.13=1086726920&r.s=sc&type=RESOURCES>

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe können Beschaffungsstellen verlangen, dass die für ein bestimmtes Umweltzeichen maßgeblichen Kriterien erfüllt sein müssen und dass das Umweltzeichen als Konformitätsnachweis verwendet wird. Sie dürfen jedoch nicht verlangen, dass ein Produkt mit einem Umweltzeichen versehen sein muss. Darüber hinaus dürfen öffentliche Auftraggeber nur Umweltzeichenkriterien verwenden, die sich auf Eigenschaften des Produkts bzw. der Dienstleistung selbst oder auf Produktionsprozesse beziehen, nicht aber auf die allgemeine Betriebsführung des Unternehmens.

Gartenfahrzeuge: Die Abgasnormen Euro 5 oder V in den umfassenden Kriterien bedeuten, dass in der Regel Gartenfahrzeuge ab Baujahr 2000-2001 oder entsprechend nachgerüstete Fahrzeuge eingesetzt werden. Die GPP-Anforderungen an Lkw sind in den GPP-Kriterien der EU für den Sektor Verkehr festgelegt.

Arbeitskleidung des Personals: Die Anforderungen an die Arbeitskleidung des Personals sind in den GPP-Kriterien der EU für den Sektor Textilien festgelegt.

Konformitätsnachweis: Soweit unter „Überprüfung“ angegeben ist, dass auch andere geeignete Nachweise verwendet werden können, kommen dafür technische Dossiers des Herstellers, Prüfberichte anerkannter Stellen und andere einschlägige Belege in Frage. Die Vergabebehörde muss in jedem einzelnen Fall prüfen, ob der vorgelegte Nachweis aus technischer/rechtlicher Sicht geeignet ist.

Überprüfung: Bei Bodenverbessern kann der Bieter die Einhaltung der Kriterien durch Verwendung eines entsprechenden EU-Umweltzeichens oder andere geeignete Mittel, z. B. Labortests, nachweisen. Bei Zierpflanzen wird das Logo für ökologische Erzeugnisse oder ein anderer geeigneter Nachweis der Einhaltung der Ökonormen akzeptiert. Bei Pflanzencontainern ist der Blaue Engel oder eine Erklärung des Lieferanten oder des Verantwortlichen der Gärtnerei zulässig. Bei Bewässerungssystemen kann der Bieter auf die technischen Unterlagen der Ausrüstung verweisen. Da bei Gartenmaschinen sowohl die Kriterien für den Produktionsprozess als auch die für die Abgaswerte relevant sind, müssen als Nachweis sowohl Erklärungen der Hersteller als auch die technischen Unterlagen der Maschinen vorgelegt werden. Bei Schmierölen kann die Einhaltung der Kriterien durch verschiedene Umweltzeichen nachgewiesen werden. Wenn das Produkt nicht zertifiziert ist, muss der Bieter das Sicherheitsdatenblatt oder - wenn dieses nicht ausführlich genug ist - Ergebnisse von Labortests vorlegen, um die Einhaltung nachzuweisen.

Bei Gartendienstleistungen kann bezüglich der verwendeten Produkte auf die obengenannten Unterlagen verwiesen werden. Da zahlreiche Anforderungen als Vertragserfüllungsklauseln festgelegt werden, muss die Erfüllung des Vertrags ordnungsgemäß geleitet, überwacht und kontrolliert werden.

Kostenaspekte

Die Durchführung von Gartenarbeiten nach ökologischen Kriterien kann öffentlichen Verwaltungen helfen, Geld zu sparen. Insbesondere die Verwendung heimischer Arten, die gut an die örtlichen Bedingungen angepasst sind, kann beispielsweise die Kosten für Bewässerung und Schädlingsbekämpfung deutlich senken. Der Einsatz eines effizienten Bewässerungssystems und die rationelle Verwendung von Kompost, Bodenverbessern und Pflanzenschutzmitteln sind gute Beispiele für Einsparmöglichkeiten.

Es gibt jedoch keine genauen Daten über die verschiedenen Preise von umweltschonenderen Gartenprodukten oder –maschinen. Da Gartenprodukte mit weniger Umweltauswirkungen (z. B. ökologisch erzeugte Pflanzen, biologisch abbaubare Container, Bodenverbesserer mit Umweltzeichen) höhere Preise haben, entstehen mitunter auch zusätzliche Kosten. Auch alternative Pflanzenschutzmethoden können teurer sein (z. B. biologische und mechanische Schädlingsbekämpfung).